

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
06.10.2023

7.35.03 Nr. 2
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 19.04.2006

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 31.03.2023

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Ordnung	19.04.2006	19.07.2006	22.09.2006	05.11.2006
1. Änderung	08.01.2008	09.01.2008	18.01.2008	28.08.2008
2. Änderung	11.03.2009	15.07.2009	29.07.2009	20.08.2009
3. Änderung	09.06.2010	07.07.2010	14.07.2010	08.09.2010
4. Änderung	13.10.2011	26.10.2011	08.11.2011	09.11.2011
5. Änderung	16.05.2012	06.06.2012	19.06.2012	20.06.2012
6. Änderung	05.02.2014	19.03.2014	25.03.2014	21.04.2014
7. Änderung	11.02.2015	11.03.2015	24.03.2015	25.03.2015
8. Änderung	01.07.2015	08.07.2015	14.09.2015	15.09.2015
9. Änderung	14.11.2015	09.03.2016	05.04.2016	06.04.2016
10. Änderung	07.02.2018	21.03.2018	28.03.2018	09.04.2018
11. Änderung	04.07.2018	12.09.2018	18.09.2018	10.10.2018
12. Änderung	31.03.2023	12.07.2023	01.08.2023	06.10.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	2
§ 2 (zu § 2 AllB).....	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AllB).....	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AllB).....	3

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)	3
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AIB)	3
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIB)	4
§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)	4
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)	4
§ 12 (zu § 13 AIB)	4
§ 13 (zu § 20 Abs. 1 AIB)	4
§ 14 (zu § 23 Abs. 1 AIB)	4
§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIB)	4
§ 16 (zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIB)	5
§ 17 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 1 Satz 2 AIB)	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AIB)	5
§ 20 (zu § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AIB)	5
§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AIB)	5
§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	5
§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	5
§ 24 (zu § 32 AIB)	5
§ 25 (zu § 33 Satz 2 AIB)	5
§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AIB)	5
§ 27 (zu § 40 AIB)	6
Anhang	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan	7
Anlage 2: Modulbeschreibungen	10
Anlage 3: Ordnung für die integrierte Praxisphase	30
Anlage 4: Satzung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen	35

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Arts. Entsprechend dem Sozialberufenerkennungsgesetz und der Satzung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, welche am 06.04.2016 in Kraft getreten ist, können die Bachelor-Absolventinnen und –Absolventen des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ die staatliche Anerkennung beantragen.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIB)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AIB)

(1) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass die/der Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul angemeldet ist.

(2) Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn 80 % der Veranstaltungen besucht wurden. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 03 angeboten werden.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)

(1) Der Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik umfasst 16 Module einschließlich des Thesis-Moduls.

(2) Die Module des Studienganges umfassen:

- 1 x 3 CP Außerfachliche Kompetenzen
- 2 x 12 CP Module AEW 1 und AEW 2
- 2 x 7 CP Module QUANT, QUAL
- 8 Module des Profilbereichs (2 mal 12 CP ; 3 mal 8 CP ; 1 mal 9 CP ; 1 mal 7 CP ; 1 mal 6 CP)
- 1 x 39 CP Modul PROF.

(3) Die Summe der Kreditpunkte des Referenzbereiches umfasst 18 CP, näheres bestimmt sich aus den Anforderungen des Referenzfaches.

(4) Das Thesis-Modul umfasst 12 CP.

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

(1) Studierenden müssen zwei studienintegrierte Praxisphasen nachweisen bzw. absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Dozierenden in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AIB)

(1) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist diese Prüfungsleistung erneut nicht mindestens „Sufficient/Ausreichend“, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. In diesen Fällen muss eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung in Modulen mit modulbegleitenden Prüfungen findet nach Maßgabe der Prüfenden als 120- bis 180-minütige Klausur oder als 30- bis 60-minütige mündliche Prüfung statt.

(2) In Modulen mit einer Modulabschlussprüfung gibt es zwei Wiederholungsprüfungen. Die erste Wiederholungsprüfung in Modulen mit einer Modulabschlussprüfung entspricht in Form, Umfang und Dauer der nicht bestandenen Prüfungsleistung, wenn nicht anders in der Modulbeschreibung bestimmt. Die zweite Wiederholungsprüfung in Modulen mit Modulabschlussprüfung findet nach Maßgabe der Prüfenden als 120- bis 180-minütige Klausur, als 30- bis 60-minütige mündliche Prüfung oder als Modulwiederholung statt.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

Prüfungsformen sind neben mündlichen Prüfungen, Klausuren und Referaten das Portfolio, das eine oder mehrere der folgenden Prüfungsformen umfassen kann: Referat mit Ausarbeitung, Textpräsentation, Exzerpt, Kurzklausur, Take-Home-Test, Essay, Rezension, Literaturrecherche, Lernprotokoll, Lerntagebuch, Seminarprotokoll, Seminarbericht. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

(2) Der Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik umfasst drei Bereiche: einen Kernbereich, einen Profildbereich und einen Referenzbereich.

(3) Der Kernbereich enthält die Module der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, in dem die Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Theorie, Praxis und Forschung vermittelt werden.

(4) Der Profildbereich enthält auf das Handlungsfeld der Kindheitspädagogik bezogene Module und damit den berufsqualifizierenden Teil. Forschungsmethodenausbildung erfolgt in zwei Modulen. Das Modul „Professionalisierung“ umfasst drei Praktika im Umfang von insges. mind. 100 Praxistagen sowie Begleit- und Betreuungsangebote des Faches.

(5) Die Module des Kern- und Profildbereiches sind Pflichtmodule.

(6) Als Ergänzung dieses Angebots stehen Wahlpflichtmodule im Referenzbereich zur Verfügung. Hier können die Studierenden aus einem Angebot von anderen Fächern Schwerpunkte setzen und Ergänzungen wählen.

§ 12 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 20 Abs. 1 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen, bzw. muss nachgewiesen werden, dass alle Module des 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan zum Zeitpunkt der Meldung zum Thesis-Modul bereits belegt worden sind. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 AII B)

Die Meldungen zu den modulbegleitenden Prüfungen erfolgen automatisch mit der Anmeldung zum Modul.

§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 16 (zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AII B)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten.

§ 17 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AII B)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 18 (zu § 26 Abs. 1 Satz 2 AII B)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings auch in Englisch oder einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer gesichert ist.

§ 20 (zu § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AII B)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 12 Wochen. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von § 26 Abs. 5 Satz 3 AII B angemessen.

§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe des Thesisthemas ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird nach spätestens sechs Wochen ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird. Das Professionalisierungsmodul wird sowohl bei der Berechnung der Summe der gewichteten Modulnoten als auch bei der Bestimmung des Divisors nur mit 10 CP angerechnet. Das Modul Außerfachliche Kompetenzen muss mit ‚Bestanden‘ bewertet sein, findet aber bei der Bildung der Gesamtnote keine Berücksichtigung.

§ 24 (zu § 32 AII B)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

§ 25 (zu § 33 Satz 2 AII B)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

(1) Wenn Prüfungsleistungen des Moduls nicht bestanden wurden und auch die Ausgleichsprüfung nicht bestanden worden ist, findet entweder eine mündliche oder schriftliche Wiederholungsprüfung oder eine Modulwiederholung statt. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Im Fall einer mündlichen Wiederholungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Anmeldung den Termin fest. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann bezüglich der Fristen in Ausnahmefällen z.B. bei nachgewiesenem Teilzeitstudium angemessene Regelungen treffen.

(3) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 27 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung in der Fassung des 11. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/19 beginnen. Bereits immatrikulierte Studierende setzen ihr Studium gemäß der Fassung nach dem 9. Änderungsbeschluss fort. Sie können beantragen, dass der Studiengang in ihren Abschlussdokumenten dennoch mit „Kindheitspädagogik“ bezeichnet wird.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung

Anlage 4 — Satzung über die staatliche Anerkennung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Modulcode/Modulbezeichnung	CP	Semester					
			WiSe 1.	SoSe 2.	WiSe 3.	SoSe 4.	WiSe 5.	SoSe 6.
Kernbereich	Modul 1 03 BA AEW 1 Historische und systematische Grundlagen der Erziehungswissenschaft	12	VL		(VL)			
			S	(S)	(S)			
				PS		(PS)		
	Modul 2 03 BA AEW 2 Theorie und Praxis von Bildung und Erziehung	12			PS			
					S	(S)		
						VL		
Forschungsmethoden	Modul 3 03 BA QUALI Qualitative Forschungsmethoden	7		VL/S				
					S			
	Modul 4 03 BA QUANT Quantitative Forschungsmethoden	7			VL			
						VL		
Profilbereich	Modul 5 03 BA BFK Pro1 Kindliche Entwicklung und Heterogenität	7	VL					
			S					
	Modul 6 03 BA BFK Pro2 Institutionelle Bedingungen schulischer und vorschulischer Erziehung	8	VL					
				PS				
	Modul 7 03 BA BFK Pro3 Grundlagen Förderpädagogischer Schwerpunkte	6			VL			
				VL				

Profilibereich	Modul 8	03 BA BFK Pro4	8				S			
		Diagnostik und Intervention						S		
	Modul 9	03 BA BFK Pro 5	12			VL				
		Bildungsprozesse im Vor- und Grundschulalter					S			
							S			
	Modul 10	03 BA BFK Pro 6	12					VL		
		Recht, Qualitäts- und Sozialmanagement						VL		
									S	
	Modul 11	03 BA BFK Pro 8	8			VL				
		Grundlagen, Diagnostik und Intervention bei Sprachbeeinträchtigungen					S			
	Modul 12	03 BA PRO PSM	9		VL					
		Psychosoziale Medizin			S					
					S					
Professionalisierung	Modul 13	03 BA BFK Prof Professionalisierung im Elementarbereich*	39		S	(S)				
					PR	(PR)				
					S	(S)				
								S		
									PR	
									S	
										PR

Referenzbereich	Modul 15	03 BA BFK Ref Referenzfächer**	18	REF	REF	REF	REF	REF	REF
AFK	Modul 16	03 BA BFK KOMP Außerfachliche Kompetenzen***	3	S	(S)	(S)	(S)	(S)	(S)
Thesis	Modul 17	03 BA BFK Thesis Thesis	12						THES

* Zwei Praxisphasen:

1 Phase: 1 Blockpraktikum (1. Praktikum) von mind. 7-wöchiger Dauer, nach dem 2. Semester, eingebettet in ein Vor- und ein Nachbereitungsseminar

2. Phase: 1 Blockpraktikum (2. Praktikum) von mind. 7-wöchiger Dauer, nach dem 4. Semester, eingebettet in ein Vor- und ein Nachbereitungsseminar

- sowie zusätzliche einzelne Praxistage semesterbegleitend oder als Block innerhalb der sechs vorgesehenen Studiensemester (3. Praktikum).

** Der Studiengang enthält Referenzmodule im Umfang von insgesamt 18 CP, mit denen die interdisziplinäre Ausrichtung konzeptionell gestärkt werden soll. Angebote als Referenzfächer können einerseits Bezugswissenschaften sein, die Grundlagen pädagogischen Handelns thematisieren (z. B. Soziologie, Psychologie, Bildungsökonomie). Sie können andererseits berufsbezogene Schwerpunkte ermöglichen (z. B. Politische Bildung, Organisationssoziologie, Kunst- oder Musikpädagogik, Sozialrecht). Die Studierenden sollen individuelle Profile ausbilden können, indem sie aus dem Pool der Referenzmodule wählen. Mit verschiedenen Fächern und Fachbereichen der JLU Gießen wurden Vereinbarungen getroffen.

Folgende Fächer werden aktuell angeboten: Evangelische Theologie, Kunstpädagogik, Psychologie, Referenzfach Musikalische Bildung und Erziehung, Social Sciences: Soziologie/Politologie, Sportpädagogik, Wirtschaftswissenschaft als Referenzfach und Pädagogik mit geflüchteten Kindern und Familien.

*** Das Modul Außerfachliche Kompetenzen wird durch Lehrveranstaltungen aus dem AFK-Veranstaltungs-Pool der Universität im Umfang von mindestens 3 CP belegt. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Moduleile werden mit ‚Bestanden‘ bzw. ‚Nicht bestanden‘ bewertet. Das Modul ist vollständig, wenn Moduleile mit insgesamt mindestens 3 CP mit ‚Bestanden‘ bewertet wurden.“

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Historische und systematische Grundlagen der Erziehungswissenschaft	11
Theorie und Praxis von Bildung und Erziehung	12
Qualitative Forschungsmethoden	13
Quantitative Forschungsmethoden	14
Kindliche Entwicklung und Heterogenität	16
Institutionelle Bedingungen schulischer und vorschulischer Erziehung	17
Grundlagen Förderpädagogischer Schwerpunkte	18
Diagnostik und Intervention	19
Bildungsprozesse und Familienbildung	20
Recht, Qualitäts- und Sozialmanagement	22
Grundlagen, Diagnostik und Intervention bei Sprachbeeinträchtigungen	23
Psychosoziale Medizin	24
Professionalisierungsmodul (studienintegrierte Praxisphase)	25
Referenzmodule	27
Thesis	28
Außerfachliche Kompetenzen	29

03 BA AEW 1	Historische und systematische Grundlagen der Erziehungswissenschaft		12 CP
	Historic and Systematic Principles		
Pflichtmodul	FB 03 / Institut für Erziehungswissenschaft / IfE		1. - 2. Semester
	erstmalig angeboten im WS 2021/22		
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen verschiedene Konzepte der Erziehungswissenschaft und typische Repräsentantinnen und Repräsentanten der Pädagogik. • können pädagogisches Handeln in seinen ethischen Implikationen reflektieren. • können die historische Genese der erziehungswissenschaftlichen Disziplin nachvollziehen und ihre interdisziplinäre Verflechtung mit anderen Human- und Sozialwissenschaften rekonstruieren. 			
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Positionen von Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungswissenschaft • Konzepte, Professionalisierung und Disziplinentwicklung 			
<p>Angebotsrhythmus und Dauer: Jährlich, 2 Semester Im WS werden angeboten: AEW 1A (VI) + AEW 1B (Si) Im SoSe werden angeboten: AEW 1C (PSi) + AEW 1B (Si)</p>			
<p>Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professur für Erziehungswissenschaft mdS Allgemeine Erziehungswissenschaft</p>			
<p>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ • BA „Kindheitspädagogik“ 			
<p>Teilnahmevoraussetzungen: Keine</p>			
Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
Lehrveranstaltung 1 (Vorlesung)	30	30	
Lehrveranstaltung 2 (Seminar)	30	60	
Lehrveranstaltung 3 (Proseminar)	30	120	
Selbstgestaltete Arbeit	60h ergänzende Lektüre oder selbstorganisierte Arbeitsgruppen		
Summe:	360		
<p>Prüfungsvorleistungen: Klausur zur Vorlesung</p>			
<p>Modulprüfung: Portfolio zum Seminar (20% der Modulnote) Hausarbeit (20 Seiten) zum Proseminar (80% der Modulnote) Erste Wiederholungsprüfung: Überarbeitung der nicht bestanden Modulprüfung Zweite Wiederholungsprüfung: Modulabschlussprüfung entsprechend § 10 SpezO</p>			
<p>Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch</p>			
<p>Hinweise:</p>			

03 BA AEW 2	Theorie und Praxis von Bildung und Erziehung		12 CP
	Theory and Practice		
Pflichtmodul	FB 03 / Institut für Erziehungswissenschaft / IfE		3. - 4. Semester
	erstmals angeboten im WS 2021/22		
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen und beurteilen Theorie und Praxis von Erziehung und Bildung. • setzen sich mit gegenwärtigen Problemen und Aspekten des pädagogischen Handlungsfeldes und der erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung auseinander. • kennen gesellschaftliche, politische, kulturelle und anthropologische Grundlagen von Erziehungs- und Bildungsprozessen und können sie in ihrer Bedeutung für pädagogisches Handeln einschätzen. • kennen aktuelle pädagogische Ansätze (z. B. Diversity, Gender, Interkulturalität). 			
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe von Erziehung und Bildung, Entstehungszusammenhänge und Weiterentwicklung von Erziehungs- und Bildungstheorien 			
<p>Angebotsrhythmus und Dauer: Jährlich, 2 Semester Im WS werden angeboten: AEW 2A (PSi) + AEW 2B (Si) Im SoSe werden angeboten: AEW 2C (VI) + AEW 2B (Si)</p>			
<p>Modulverantwortliche Professur oder Stelle: Professur für Erziehungswissenschaft mdS Allgemeine Erziehungswissenschaft</p>			
<p>Verwendbar in folgenden Studiengängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ • BA „Kindheitspädagogik“ 			
<p>Teilnahmevoraussetzungen: Keine</p>			
Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung	
Lehrveranstaltung 1 (Proseminar)	30	90	
Lehrveranstaltung 2 (Seminar)	30	90	
Lehrveranstaltung 3 (Vorlesung)	30	30	
Selbstgestaltete Arbeit	60h ergänzende Lektüre oder selbstorganisierte Arbeitsgruppen		
Summe:	360		
<p>Prüfungsvorleistungen: Unbenotetes Portfolio in Lehrveranstaltung 2 (Seminar)</p>			
<p>Modulprüfung: Modulabschlussprüfung als Klausur (100% der Modulnote) Erste Wiederholungsprüfung: Wiederholung der Prüfung Zweite Wiederholungsprüfung: Modulabschlussprüfung entsprechend § 10 SpezO</p>			
<p>Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch</p>			
<p>Hinweise:</p>			

03 BA QUALI	Qualitative Forschungsmethoden		7 CP
Modulbezeichnung	Qualitative Forschungsmethoden		
Englische Modulbezeichnung	Qualitative Research Methods		
Modulcode	03 BA QUALI		
FB / Fach / Institut	FB 03 / Institut für Erziehungswissenschaft /IfE		
Verw. in StG../ Sem.	BA „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“ BA „Kindheitspädagogik“		
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS Pädagogik des Jugendalters		
Voraus. für Teilnahme	keine		
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein Verständnis für interpretativ-rekonstruktiv-qualitative Forschungsverfahren und ihre (wissenschafts-)theoretischen Grundannahmen • lernen qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren kennen und erwerben die Fähigkeit, diese im Hinblick auf ihr jeweiliges Erkenntnispotential einzuschätzen • können ausgewählte Methoden im Rahmen von Forschungsarbeiten anwenden und begründen. 		
Modulinhalte	<p>In der Vorlesung wird in die Grundlagen der qualitativen Forschung der Erziehungswissenschaft eingeführt und es werden methodische und theoretische Grundannahmen einführend diskutiert.</p> <p>Im Projektseminar werden ausgewählte methodische Verfahren der qualitativen Forschung im Feld erprobt und reflektiert.</p>		
Lehrveranst.form(en)	1 Vorlesung oder Proseminar, 1 Projektseminar (je 2 SWS)		
Workload insges in Std.	210h	Credit-Points 7 CP	
davon für: A Lehrveranstaltungen	A Vorlesung oder Proseminar	B Projektseminar	
Aa Präsenzstunden	30h	30h	
Ab Vor-/Nachbereit. LN	45h	75h	
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul:	30h ergänzende Lektüre oder selbstorganisierte Arbeitsgruppen		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfungsvorleistung: bestandene Klausur in A		
	Prüfung/Note: Forschungsbeiträge/Projektarbeit in B = 100%		
Form d.Wiederholungspr.	Wiederholung: gem. §7 SpezO		
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	jährlich, 2 Semester (VI im SoSe, S im WiSe)		
Aufnahme-Kapazität	180 (120 BA Außerschulische, 60 BA Bildung und Förderung)		
Unterrichtssprache	Deutsch		

Modulberatung: s. Aushang Termin s. Vorlesungsverzeichnis Vorausgesetzte Literatur s. Aushang

03 BA QUANT	Quantitative Forschungsmethoden		3.-4. Sem.	7 CP
Modulbezeichnung	Quantitative Forschungsmethoden			
Englische Modulbezeichnung	Quantitative Research Methods			
Modulcode	03 BA QUANT			
FB / Fach / Institut	FB 03 / Institut für Erziehungswissenschaft			
Verw. in StG./ Sem.	BA „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung“, BA „Kindheitspädagogik“			
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS empirische Bildungsforschung			
Voraus. für Teilnahme	Keine			
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen empirisch-quantitativen Forschens, • sind in der Lage, eigenständig Entscheidungen über die Angemessenheit von Forschungsdesign und Auswahlverfahren für gegebene Fragestellungen zu treffen sowie zu vorgegebenen Fragestellungen Forschungspläne einschließlich der angemessenen Stichprobendesigns zu entwerfen, • können mit Blick auf die jeweilige Forschungsfragestellung die Anwendung spezifischer Erhebungsverfahren sowie Erhebungsinstrumente kritisch beurteilen, • kennen die Rationale grundlegender statistischer Auswertungsverfahren und können deren Anwendbarkeit mit Blick auf die Testung spezifischer Forschungshypothesen kritisch hinterfragen. Grundlegend ist dabei der Übergang vom (inhaltlichen) Struktur- zum statistischen Messmodell. 			
Modulinhalte	<p>Die erste Vorlesung gibt einen Überblick über Geschichte und Grundlagen der quantitativen empirischen erziehungswissenschaftlichen Forschung. Hierzu gehören u. a. wissenschaftstheoretische Grundlagen, Hypothesentestung, Operationalisierung, Messen, Forschungsplanung, Stichprobendesign sowie die grundlegenden Datenerhebungsverfahren (Befragung, Inhaltsanalyse und Beobachtung). Die zweite Vorlesung vermittelt die Grundlagen unterschiedlicher Erhebungsverfahren. Darüber hinaus werden grundlegende statistische Auswertungsmodelle und deren praktische Anwendung.</p>			
Lehrveranst.form(en)	2 Vorlesungen (je 2 SWS)			
Workload insges in Std.	210h	Credit-Points 7 CP		
Davon für: A Lehrveranstaltungen	A Vorlesung	B Vorlesung		
Aa Präsenzstunden	30h	30h		
Ab Vor-/Nachbereit. LN	45h	45h		
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul:	30h ergänzende Lektüre			
C Modulabschlussprüfung	30h Stunden Vorbereitung und Durchführung			
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfungsvorleistungen: Klausur in A			
	Modulabschlussprüfung: Klausur in B (100%)			
Form d.Wiederholungspr.	Wiederholung: Klausur			
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Jährlich, 2 Semester			

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik	06.10.2023	7.35.03 Nr. 2
--	------------	---------------

Aufnahmekapazität	180 (120 BA Außerschulische, 60 BA Bildung u. Förderung)
Unterrichtssprache	Deutsch

Modulberatung: s. Aushang **Termin** s. Vorlesungsverzeichnis **Vorausgesetzte Literatur** s. Aushang

03 BA BFK Pro1	Kindliche Entwicklung und Heterogenität	1.-2. Sem.	7 CP
Modulbezeichnung	Kindliche Entwicklung und Heterogenität		
Englische Modulbezeichnung	Child Development and Heterogeneity		
Modulcode	03 BA BFK Pro1		
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfSD und IfHSP		
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“		
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS Pädagogik der Kindheit		
Voraus. für Teilnahme	Keine		
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> einschlägige Ergebnisse der neueren Kindheitsforschung kennen lernen und differenziert beurteilen können sich mit pädagogischen und didaktischen Möglichkeiten zur Bewältigung von Heterogenität auseinandersetzen und Maßnahmen der Individualisierung und Differenzierung beschreiben können die kindliche Entwicklung in unterschiedlichen Bereichen kennenlernen (Grundlagen der Entwicklungspsychologie) Grundfragen der Erziehung und Bildung im Elementar- und Primarbereich und speziell im dem Bereich des Übergangs zur Schule reflektieren können pädagogische und bildungspolitische Maßnahmen des Übergangs zur Schule analysieren können. 		
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> Untersuchungen der Kindheitsforschung zur Heterogenität im Vor- und Grundschulalter: Milieu, Armut, Gender, Migration etc. entwicklungspsychologische Grundlagen emotionaler, motorischer, kognitiver, sozialer und sprachlicher Entwicklung von Kindern Identitätsbildung in der Kindheit Anthropologie in der Kindheit didaktische Konzepte einer differenzbewussten Erziehung und Bildung Maßnahmen einer Pädagogik und Didaktik der Vielfalt in Kindergarten und Schule Grundwissen über Entwicklungstheorien und Grundlagen inklusiver Bildung Grundlagen entwicklungspsychologischer Methoden und Erkenntnisse Gestaltung des Übergangs von Familie in Institution, von Krippe in den Kindergarten und von Kindergarten in die Schule 		
Lehrveranst. form(en)	1.1 Vorlesung, 1.2 Seminar (je 2 SWS)		
Workload insges in Std.	210h	Credit-Points 7 CP	
davon für:	1.1	1.2	
A Lehrveranstaltungen.	Vorlesung (Psychologie)	Seminar (ISED)	
Aa Präsenzstunden	30h	30h	
Ab Vor-/ Nachbereitungszeit	60h	40h	
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul:	50h ergänzende Lektüre		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfung/Note: Hausarbeit in 1.2 (MAP) = 100%		
Form d. Wiederholungspr.	mündl. o. schriftl. Prüfung oder Modulwiederholung		
Angebotsrhythmus , Dauer in Semestern	Jährlich, 1 Semester		
Aufnahme-Kapazität	Kohortenbreite		
Unterrichtssprache	Deutsch		

Modulberatung: s. Aushang **Termin** s. Vorlesungsverzeichnis **Vorausgesetzte Literatur** s. Aushang

03 BA BFK Pro2	Institutionelle Bedingungen schulischer und vorschulischer Erziehung		1.-2. Sem.	8 CP
Modulbezeichnung	Institutionelle Bedingungen schulischer und vorschulischer Erziehung			
Englische Modulbezeichnung	Institutional Conditions for School and Pre-School Education			
Modulcode	03 BA BFK Pro2			
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfSD			
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“			
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS Pädagogik der Kindheit			
Voraus. für Teilnahme	Keine			
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der Früherziehung im In- und Ausland unter strukturellen und organisatorischen Aspekten vergleichen und beurteilen können • die rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen der Erziehung und Bildung im Elementarbereich kennen • die institutionelle Vernetzungen von Kindergärten und Grundschulen kennen und analysieren können • zentrale Handlungs- und Berufsfelder von Kindheitspädagogen kennen und erkunden (Institutionenkunde) • zentrale Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen im Vor- und Grundschulalter kennen und reflektieren können 			
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der Erziehung und Bildung im Bereich Elementarpädagogik und Schule • Professionalisierung und Geschichte der Sozial – und Elementarpädagogik • Aufgaben des Erzieherberufs und des Kindergartens in rechtlicher Sicht; sozialpädagogische Grundlage • Frühförderung, Kindergarten und Grundschule im internationalen Vergleich • grundlegende pädagogische, bildungstheoretische und soziale Zielsetzungen pädagogischer Institutionen • Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen im Bereich Elementarpädagogik und Grundschule • Exkursion zu folgenden Themen: Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Netzwerkarbeit im Elementarbereich, Kooperationsformen im BFK-Studium 			
Lehrveranst.form(en)	1 Vorlesung , 1 Proseminar (je 2 SWS)			
Workload insges in Std.	240h	Credit-Points 8 CP		
davon für:	2.1	2.2		
A Lehrveranstaltungen.	Vorlesung	Proseminar		
Aa Präsenzstunden	30h	30h		
Ab Vor-/ Nachbereitungszeit	40h	80h		
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul:	60h ergänzende Lektüre oder selbstorganisierte Arbeitsgruppen			
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfungsvorleistung: bestandene Klausur (90 Minuten) in 2.1			
	Prüfung/Note: Hausarbeit in 2.2 (MAP)= 100%			
Form d. Wiederholungspr.	mündl. o. schriftl. Prüfung oder Modulwiederholung			
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	<p>Jährlich, 2 Semester</p> <p>Im WiSe wird angeboten: Pro 2.1 (VL)</p> <p>Im SoSe wird angeboten: Pro 2.2 (Si)</p>			
Aufnahme-Kapazität	Kohortenbreite			
Unterrichtssprache	Deutsch			

Modulberatung: s. Aushang Termin s. Vorlesungsverzeichnis Vorausgesetzte Literatur s. Aushang

03 BA BFK Pro3	Grundlagen Förderpädagogischer Schwerpunkte	3. Sem.	6 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen Förderpädagogischer Schwerpunkte		
Englische Modulbezeichnung	Basic Key Aspects in Special Education		
Modulcode	03 BA BFK Pro3		
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfHSP		
Verw. in StG./ Sem.	BA Kindheitspädagogik		
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS Geistigbehindertenpädagogik		
Voraus. für Teilnahme	Keine		
Kompetenzziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Theorien, Methoden, Inhalte und Ziele der Geistigbehindertenpädagogik/ Erziehungshilfe/ Pädagogik mit dem Schwerpunkt Beeinträchtigung der emotional-sozialen Entwicklung 		
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • historische und aktuelle Grundlagen der Geistigbehindertenpädagogik/ Erziehungshilfe/ Pädagogik mit dem Schwerpunkt Beeinträchtigung der emotional-sozialen Entwicklung • Integration/ Inklusion bei geistiger Behinderung/ emotional-sozialen Auffälligkeiten • außerschulische Institutionen und Lebensbereiche • Erscheinungsformen und Diagnostik von geistiger Behinderung/ emotional-sozialen Auffälligkeiten • Risiko- und Resilienzstörungen • etiologische Aspekte der geistigen Behinderung/ Ursachen von emotional-sozialen Auffälligkeiten 		
Lehrveranst. form(en)	2 Vorlesungen		
Workload insges in Std.	180h	Credit-Points 6 CP	
davon für:	3.1	3.2	
A Lehrveranstaltungen	Vorlesung	Vorlesung	
Aa Präsenzstunden	30h	30h	
Ab Vor-/ Nachbereitungszeit	40h	40h	
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul	40h		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Form/ Note: Klausur in 1 = 50%, Klausur in 2 = 50%		
Form d. Ausgleichspr.	Ausgleich: Prüfung nach Art und Umfang der nicht bestandenen Prüfungen		
Form d. Wiederholungspr.	Wiederholung: mündl. o. schriftl. Prüfung oder Modulwiederholung		
Angebotsrhythmus , Dauer in Semester	Jährlich, 1 Semester Im WiSe werden angeboten: Pro 3.1 (VL) und Pro 3.2 (VL)		
Aufnahmekapazität	unbegrenzt		
Unterrichtssprache	Deutsch		

Modulberatung: s. Aushang **Termine:** s. Vorlesungsverzeichnis **Vorausgesetzte Literatur:** s. Aushang

03 BA BFK Pro4	Diagnostik und Intervention		4.-5. Sem.	8 CP
Modulbezeichnung	Diagnostik und Intervention			
Englische Modulbezeichnung	Diagnostics and Intervention			
Modulcode	03 BA BFK Pro4			
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfHSP			
Verw. in StG../ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“			
Modulverantwortliche/r:	Professur mdS Beeinträchtigung des Lernens			
Voraus. für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen Förderpädagogischer Schwerpunkte“ (Pro 3)			
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand, Ziele und Methoden der Früherkennung und Frühförderung als diagnostisches und pädagogisches Handlungsfeld kennen lernen • fachwissenschaftliche Begriffe, Modelle und Theorien kennen und in ihrer Bedeutung für Diagnostik, Intervention und Förderung reflektieren können • Grundlagen der Bezugsdisziplinen Entwicklungspsychologie, Mathematik und Frühpädagogik verstehen und in pädagogische Fragestellungen integrieren können • Diagnose-, Interventions- und Fördermöglichkeiten in einen Entwicklungsplan einordnen können 			
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Entwicklung als transaktionaler Prozess unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Anlage und Umwelt • Entwicklung unter erschwerten Bedingungen: spezifische Verzögerungen und Störungen im Entwicklungsverlauf, • entwicklungsdiagnostische Verfahren für die sensumotorische, präoperative und operative Entwicklung mit den Korrelaten, kognitiver, psychomotorischer, sprachlicher und emotional-sozialer Entwicklung • prozessdiagnostische Verfahren zu den Vorläuferfähigkeiten des Schriftspracherwerbs • prozessdiagnostische Verfahren zu den Vorläuferfähigkeiten der schulrelevanten Kulturtechniken 			
Lehrveranst.form(en)	2 Seminare (je 2 SWS)			
Workload insges in Std.	240h	Credit-Points 8 CP		
davon für: A Lehrveranstaltungen	4.1 Seminar	4.2 Seminar		
Aa Präsenzstunden	30h	30h		
Ab Vor-/ Nachbereitungszeit	60h	60h		
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul	60h ergänzende Lektüre und / oder selbstorganisierte Arbeitsgruppen			
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	<p>Prüfung:</p> <p>Übungsgutachten in Form einer Hausarbeit in 1 = 50% und Referat mit Ausarbeitung in 2 = 50%.</p>			
Form d. Wiederholungspr.	mündl. o. schriftl. Prüfung oder Modulwiederholung			
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	<p>Jährlich, 2 Semester</p> <p>Im SoSe wird angeboten: Pro 4.1 (Si)</p> <p>Im WiSe wird angeboten: Pro 4.2 (Si)</p>			
Aufnahme-Kapazität	Kohortenbreite			
Unterrichtssprache	Deutsch			

Modulberatung: s. Aushang Termin s. Vorlesungsverzeichnis Vorausgesetzte Literatur s. Aushang

03 BA BFK Pro5	Bildungsprozesse und Familienbildung		3.-4. Sem.	12 CP
Modulbezeichnung	Bildungsprozesse und Familienbildung			
Englische Modulbezeichnung	Formative Processes among Children and family education			
Modulcode	03 BA BFK Pro5			
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfSD			
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“			
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS Pädagogik der Kindheit			
Voraus. für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module „Kindliche Entwicklung und Heterogenität“ und „Institutionelle Bedingungen schulischer und vorschulischer Erziehung“			
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungstheorie und Kindheitsforschung in ihrer wechselseitigen Bedeutung als Grundlage für didaktische Entscheidungen erkennen können • die Entwicklung des kindlichen Lernens kennenlernen und ihre Bedeutung für die Gestaltung von Bildungsprozessen analysieren können • Wissen und Verstehen von Gelingensbedingungen für die Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen unter der Berücksichtigung grundlegender Kontakt- und Gesprächstechniken Formen des Denkens und der Anschauung im Vor- und Grundschulalter analysieren und fördern können • Maßnahmen der Eltern- und Familienbildung (Partizipation im Erziehungsdreieck) planen und konzipieren können • handlungsorientierte/ projektorientierte Methoden kennenlernen. 			
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • vor- und grundschulpädagogische Bildungs- und Entwicklungsbereiche • Anthropologie des Lernens im Kindesalter • akteursbezogene Forschungsformen im Hinblick auf kindliche Bildungsprozesse • Bereiche und Konzepte frühkindlicher Bildung: Ästhetische Bildung, Medienbildung, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung usw. • elementar-didaktische Grundlagen: Vielfalt der Lernarrangements und didaktische Grundformen: Freispiel, Rituale, vorbereitete Umgebung, Instruktion, Projekt, Experiment usw. • Grundwissen erlangen über Sozialisationstheorien, Bildungs- und Sozialisationsfunktionen von Familien, gesellschaftlicher Wandel, Pluralität der Familienformen und ihre besonderen Lebenslagen • Kennenlernen von familienbezogenen Einrichtungen und Diensten (sozialräumliche und lebensweltbezogene Gemeinwesenarbeit, KiTa als Familienzentrum) sowie Vertiefung des Wissens über Hilfesysteme und Präventionsarbeit (Frühe Hilfen, Soziale Arbeit mit Familien, Beratungsanlässe und systemische Ansätze) • Projekt- und Werkstattorientiertes Arbeiten 			
Lehrveranst. form(en)	1 Vorlesung , 2 Seminare (je 2 SWS)			
Workload insges in Std.	360h		Credit-Points 12 CP	
davon für: A Lehrveranstaltungen	5.1 Vorlesung	5.2 Seminar	5.3 Werkstattseminar	
Aa Präsenzstunden	30h	30h	30h	
Ab Vor-/ Nachbereitungszeit	90h	50h	50h	
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul	80h ergänzende Lektüre			
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	<p>Prüfungsvorleistung: bestandene Klausur (90 Minuten) in 5.1</p> <p>Prüfung Referat mit Ausarbeitung in 5.2 = 50% und Dokumentation oder Hausarbeit in 5.3 = 50%</p> <p>Note: Die Bildung der Note erfolgt als arithmetischer Mittelwert aus den Prüfungsteilen.</p>			

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik	06.10.2023	7.35.03 Nr. 2
--	------------	---------------

Form d. Ausgleichsprüfung	Ausgleich: Prüfung nach Art und Umfang der nicht bestanden Prüfungen
Form d. Wiederholungspr.	Wiederholung: mündl. o. schriftl. Prüfung oder Modulwiederholung
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Jährlich, 2 Semester
Aufnahme-Kapazität	Kohortenbreite
Unterrichtssprache	Deutsch

Modulberatung: s. Aushang **Termin** s. Vorlesungsverzeichnis **Vorausgesetzte Literatur** s. Aushang

03 BA BFK Pro 6	Recht, Qualitäts- und Sozialmanagement		5.-6. Sem.	12 CP
Modulbezeichnung	Recht, Qualitäts- und Sozialmanagement Wahlpflichtmodul: Studienleistungen im Ausland			
Englische Modulbezeichnung	Law, Quality and Social Management Elective: Academic Achievements taken abroad			
Modulcode	03 BA BFK Pro 6			
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfSD			
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“			
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS Pädagogik der Kindheit			
Voraus. für Teilnahme	Keine			
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen... <ul style="list-style-type: none"> • Praktische und theoretische Grundlagen zur pädagogischen Qualität in vorschulischen und schulischen Handlungsfeldern kennen und vergleichend analysieren können • Konzepte der Organisationsentwicklung und institutioneller Supervision und Beratung kennen lernen • sich Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit und deren Anwendung aneignen sowie bildungs-, familien- und sozialpolitische Grundlagen, Strukturen und Systeme kennen • die Besonderheiten des Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe kennen und können die Unterschiede zwischen öffentlichen, freigemeinnützigen und privatgewerblichen Trägern einschätzen können. 			
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung und -sicherung in vor- und grundschulpädagogischen Handlungsfeldern • Evaluation pädagogischer Qualität in frühkindlichen Erziehungsinstitutionen • Grundlagen des Sozialmanagement: Leitbild- und Konzeptentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Stadt- und Sozialmarketing, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Personalführung, Projektmanagement • Entwicklung der Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik in Deutschland unter Berücksichtigung der unterschiedlichen politischen Instrumente (Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc.), • Aufbau des deutschen Rechtssystems mit den Grundlinien des Kinder- und Jugendhilferechts, des Familienrechts und des Schulrechts: Rechtssystematik und Rechtsprechung • Grundlagen der Schulorganisation • Exkursion: Besuch innovativer Institutionen im Hinblick auf die Modulinhalte 			
Lehrveranst.form(en)	2 Vorlesungen, 1 Seminar (je 2 SWS)			
Workload insges in Std.	360h		Credit-Points 12 CP	
davon für:	6.1	6.2	6.3	
A Lehrveranstaltungen	Vorlesung	Vorlesung	Seminar	
Aa Präsenzstunden	30h	30h	30h	
Ab Vor-/ Nachbereitungszeit	90h	60h	60h	
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul	60h ergänzende Lektüre oder selbstorganisierte Arbeitsgruppen			
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfung/Note: Klausur (90 Minuten) = 100% (MAP)			
Form d.Wiederholungspr.	mündl. o. schriftl. Prüfung oder Modulwiederholung			
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Jährlich, 2 Semester Im WiSe werden angeboten: Pro 6.1 (VL) und Pro 6.2 (VL) Im SoSe wird angeboten: Pro 6.3 (Si)			
Aufnahme-Kapazität	Kohortenbreite			
Unterrichtssprache	Deutsch			

Modulberatung: s. Aushang Termin s. Vorlesungsverzeichnis Vorausgesetzte Literatur s. Aushang

03 BA BFK Pro 8	Grundlagen, Diagnostik und Intervention bei Sprachbeeinträchtigungen		3./4. Sem.	8 CP
Modulbezeichnung	Grundlagen, Diagnostik und Intervention bei Sprachbeeinträchtigungen			
Modulcode	03 BA BFK Pro 8			
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfHSP			
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“			
Modulverantwortliche/r:	Professur für Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens			
Voraus. für Teilnahme	Keine			
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erscheinungsformen und Ursachen der Sprach-, Sprech-, Stimm- und Kommunikationsstörungen kennen • diesbezügliche sprachliche und kommunikative Barrieren für Lern- und Entwicklungsprozesse analysieren können • relevante Grundlagen der Bezugsdisziplinen Medizin, Linguistik und Psychologie kennen lernen • wissenschaftliche Fragestellungen in den Bereichen der sprachlichen Bildung und Sprachförderung entwickeln können • Grundlagen der Sprachdiagnostik, ihrer Verfahren und Instrumente sowie deren institutioneller Einsatz kennen lernen, erproben und kritisch diskutieren • Handlungsfelder (vorschulisch, schulisch, außerschulisch) und deren institutionelle Übergangsgestaltung kennen lernen 			
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben, Standortbestimmung der Institutionen und Berufsgruppen für sprachliche Bildung und Förderung • anthropologische, ethische und gesetzliche Grundlagen der Sprachförderung, -therapie und der Rehabilitation • Präventionsmaßnahmen und Konzepte in den Bereichen der sprachlichen Bildung, Förderung und Rehabilitation • förderpädagogische und sprachtherapeutische Handlungsfelder, Organisationsformen und deren Vernetzung und Übergänge • Grundlagenwissen für Diagnostik und Förderplanung bei spezifischen Sprachentwicklungsstörungen und -verzögerungen im Kindes- und Jugendalter 			
Lehrveranst.form(en)	1 Vorlesung, 1 Seminar (je 2 SWS)			
Workload insges in Std.	210h	Credit-Points 7 CP		
davon für:	8.1	8.2		
A Lehrveranstaltungen	Vorlesung	Seminar		
Aa Präsenzstunden	30h	30h		
Ab Vor-/ Nachbereitungszeit	40h	70h		
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul	70h ergänzende Lektüre			
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfungsvorleistung: bestandene Klausur in 8.1			
	Prüfung/ Note: Hausarbeit (Sprachstanderhebung/Förderplanung) in 8.2 = 100% (MAP)			
Form d.Wiederholungspr.	mündl. o. schriftl. Prüfung oder Modulwiederholung			
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Jährlich, 2 Semester Im WiSe wird angeboten: Pro 8.1 (VL) Im SoSe wird angeboten: Pro 8.2 (Si)			
Aufnahme-Kapazität	Kohortenbreite			
Unterrichtssprache	Deutsch			

Modulberatung: s. Aushang **Termin** s. Vorlesungsverzeichnis **Vorausgesetzte Literatur** s. Aushang

03 BA PRO PSM	Psychosoziale Medizin		2.-3. Sem.	9 CP
Modulbezeichnung	Psychosoziale Medizin			
Englische Modulbezeichnung	Psychosocial Medicine			
Modulcode	03 BA PRO PSM			
FB / Fach / Institut	FB 11 Medizin / Institut für Medizinische Psychologie			
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“			
Modulverantwortliche/r:	Professur mdS Medizinische Psychologie			
Voraus. für Teilnahme	Keine			
Kompetenzziele	Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> erwerben Grundkenntnisse in den für die pädagogische Praxis bedeutsamen psychologischen Erklärungsansätzen zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Gesundheit und Krankheit im Kindesalter. lernen biopsychosoziale Modelle von Gesundheit und Krankheit kennen und deren Bedeutung für eine erfolgreiche interdisziplinäre Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Medizin, Pädagogik und Psychologie einzuschätzen. erwerben Kenntnisse über pädagogische und psychologische Ansätze zur Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter. 			
Modulinhalte	Das Fach Psychosoziale Medizin betrachtet die psychologische und soziologische Dimension der Medizin. Die Vorlesung vermittelt theoretische Grundlagen der Medizinischen Psychologie mit den Schwerpunkten Kommunikation und Diagnostik. In den Seminaren wird vertiefend und praxisnah die Rolle psychologischer und soziologischer Faktoren für die Entstehung, den Verlauf und die Bewältigung von Krankheiten sowie für die Förderung und Erhaltung von Gesundheit mit dem Schwerpunkt auf dem Kindes- und Jugendalter dargestellt. Therapeutische, Beratungs- und Förderangebote sowie Möglichkeiten der gezielten Prävention werden an zielgruppennahen Beispielen vertieft. Psychologische Aspekte der eigenen späteren beruflichen Tätigkeit werden thematisiert und reflektiert.			
Lehrveranst. form(en)	1 Vorlesung, 1 Einführungsseminar, 1 vertiefendes Seminar			
Workload insges in Std.	270h		Credit-Points 9 CP	
davon für: A Lehrveranstaltungen	1 Vorlesung	2 Seminar	3 Seminar (Prävention und Gesundheitsförderung)	
Aa Präsenzstunden	30h	30h	30h	
Ab Vor-/ Nachbereitungszeit	15h	60h	45h	
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul	60h ergänzende Lektüre			
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfungsvorleistung: Besuch von Vorlesung 1 (80% Anwesenheit zum Bestehen erforderlich) Form/Note: <ul style="list-style-type: none"> Referat oder Hausarbeit in Seminar 2 = 50% Referat oder Hausarbeit in Seminar 3 = 50% Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.			
Form d. Ausgleichspr. Form d.Wiederholungspr.	Ausgleich: Wiederholung der nicht best. Prüfungsleistung oder schriftl. Prüfung. Die Bildung der Note erfolgt als arithmetischer Mittelwert aus Erst- und Zweitversuch. Wiederholung: mündl. o. schriftl. Prüfung oder Modulwiederholung			
Angebotsrhythmus, Dauer in Semestern	Jährlich, 2 Semester Im SoSe werden angeboten: PSM 1 (VL) und PSM 2 (Si) Im WiSe wird angeboten: PSM 3 (Si), Hinweis: Ein Besuch von PSM 3 ist nur möglich, wenn PSM 2 erfolgreich abgeschlossen wurde			
Aufnahme-Kapazität	Kohortenbreite			
Unterrichtssprache	Deutsch, Literatur auch in Englisch			

Modulberatung: s. Aushang **Termin** s. Vorlesungsverzeichnis **Vorausgesetzte Literatur** s. Aushang

03 BA BFK Prof	Professionalisierungsmodul (studienintegrierte Praxisphase)	1.-6. Sem.	39 CP
Modulbezeichnung	Professionalisierung im Elementarbereich		
Englische Modulbezeichnung	Professionalisation Module		
Modulcode	03 BA BFK Prof		
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfSD und IfHSP		
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“		
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS Pädagogik der Kindheit		
Voraus. für Teilnahme	Keine		
Kompetenzziele	<p>Die Auswahl von Kompetenzen erfolgt in Abhängigkeit der gewählten Institution und der gestellten Aufgaben in den Praktika. Dabei spielen folgende Gesichtspunkte eine Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkundung von Organisationen, Institutionen und Unternehmen im Berufsfeld der Kindheitspädagogik • Recherchen und Untersuchungen zu didaktischen Konzepten und pädagogischen Handlungsformen • Reflexion Berufsrolle in pädagogischen Situationen • Beobachtung von Kindern und ihres sozialen, ästhetischen und spielerischen Verhaltens • Dokumentation und Protokollierung eigener Beobachtungen • Diskussion und Erörterung erzieherischer Problemsituationen • selbstständige praktisch-pädagogische Tätigkeit mit Kindern und Kindergruppen (Gestaltung von Bildungsangeboten, Durchführung von Projekten etc.) • Durchführung und Auswertung diagnostischer Verfahren sowie der Umgang mit den Ergebnissen im pädagogischen Kontext • Erstellung von Förderplänen • Analyse institutioneller Kooperationen und Konzepten • selbstständige Anwendung und kritische Reflexion erworbener theoretischer und methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten • Übernahme von helfenden, erzieherischen, bildenden, beratenden und informierenden Aufgaben unter Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen sowie ausgewiesener Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene gemäß §2 Abs. 2 Nr. 3 Sozialberufeanerkennungsgesetzes 		
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis alltäglicher, praktischer Belange und Bedingungen in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule • Übernahme von Aufgaben in der Betreuung und Förderung von Kindern und Kindergruppen • Kennenlernen der zukünftigen Rolle als Kindheitspädagog_in • Formen der Konzipierung pädagogischer Praxis • Problemanalysen und Lösungsansätze pädagogischer Förderung • Verhältnis von Theorie und Praxis in pädagogischen Institutionen • Reflexion eigener Handlungskompetenz • Beobachtung, Protokollierung und Analyse pädagogischer Situationen • Erstellen von Praktikumsberichten, Reflexionseinheiten, diagnostischen Protokollen und Förderplänen • Aneignung und Reflexion von Organisations- und Führungsmodellen • Reflexion eigener Handlungskompetenz • Beobachtung von Qualitätsentwicklungsprozessen 		
Lehrveranst.form(en)	<p>Zwei Praxisphasen:</p> <p>1 Phase: 1 Blockpraktikum (1. Praktikum) von mind. 7-wöchiger Dauer, nach dem 2. Semester, eingebettet in ein Vor- und ein Nachbereitungsseminar</p> <p>2. Phase: 1 Blockpraktikum (2. Praktikum) von mind. 7-wöchiger Dauer, nach dem 4. Semester, eingebettet in ein Vor- und ein Nachbereitungsseminar</p> <p>- sowie zusätzliche einzelne Praxistage semesterbegleitend oder als Block innerhalb der sechs vorgesehenen Studiensemester (3. Praktikum).</p>		

Workload insges in Std.	1170h		Credit-Points 39 CP
davon für: A Lehrveranstaltungen	1. Praktikum (15 CP)	2. Praktikum (15 CP)	3. Studienbegleitendes Praktikum (9 CP)
Aa Präsenzstunden	280h	280h	240h
Ab Vor- / Nachbereitungszeit	30h	30h	25h
Ac Begleitseminare	30h + 30h	30h + 30h	Individuelle Modulanbindung
B Selbstgestaltete Arbeit im Modul	80h Praktikumsbericht und Zwischenreflexion Praktikumsbericht	80h Praktikumsbericht und Zwischenreflexion	5h Zwischenreflexion
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfungsvorleistung: P Regelmäßige Teilnahme an den praxisphasenvor- und -nachbereitenden Seminaren (80% Anwesenheit), Verfassung einer Zwischenreflexion sowie qualifiziertes Zeugnis und Bescheinigung der Praxisstelle über Praktikumsdauer und Tätigkeiten.		
	Prüfung/Note: Praktikumsberichte im 1. und 2. Praktikum = je 50%. Beide Berichte müssen jeweils mit mind. 5 Notenpunkten bewertet worden bzw. bestanden sein.		
Form d. Wiederholungspr.	Einmalige Überarbeitung des Praktikumsberichts (in Praxisphase 1 / 2) ggf. Wiederholung der jeweiligen Praxisphase (Praktikumsordnung § 7)		
Angebotsrhythmus, Dauer	Jährlich, 4 Semester (1. und 2. Praktikum), frei wählbar, 1-6 Semester (3. Praktikum)		
Aufnahme-Kapazität	Kohortenbreite		
Unterrichtssprache	Deutsch		

Modulberatung: s. Semesteraushang **Termin** s. Vorlesungsverzeichnis **Vorausgesetzte Literatur** s. Aushang

03 BA BFK Ref	Referenzmodule	1.-6. Sem.	18 CP
Modulbezeichnung	Referenzfächer		
Englische Modulbezeichnung	Reference Module		
Modulcode	03 BA BFK Ref		
FB / Fach / Institut	FB 03 und andere		
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“		
Modulverantwortliche/r:	Studiendekanat		
<p>Referenzfächer</p> <p>Der Studiengang enthält Referenzmodule im Umfang von insgesamt 18 CP, mit denen die interdisziplinäre Ausrichtung konzeptionell gestärkt werden soll. Angebote als Referenzfächer können einerseits Bezugswissenschaften sein, die Grundlagen pädagogischen Handelns thematisieren (z. B. Soziologie, Psychologie, Bildungsökonomie). Sie können andererseits berufsbezogene Schwerpunkte ermöglichen (z. B. Politische Bildung, Organisationssoziologie, Musikpädagogik, Sozialrecht). Die Studierenden sollen individuelle Profile ausbilden können, indem sie aus dem Pool der Referenzmodule wählen. Mit verschiedenen Fächern und Fachbereichen der JLU Gießen wurden Vereinbarungen getroffen.</p> <p>Folgende Fächer werden aktuell angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evangelische Theologie • Kunstpädagogik • Psychologie • Referenzfach Musikalische Bildung und Erziehung • Social Sciences: Soziologie / Politologie • Sportpädagogik • Wirtschaftswissenschaft als Referenzfach • Pädagogik mit geflüchteten Kindern und Familien <p>Genauer entnehmen Sie bitte: https://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb03/stud/EZW/bach/bfk/ref</p>			

Modulberatung: s. Aushang Termin s. Vorlesungsverzeichnis Vorausgesetzte Literatur s. Aushang

03 BA BFK Thesis	Thesis	6. Sem.	12 CP
Modulbezeichnung	Thesis		
Modulcode	03 BA BFK Thesis		
FB / Fach / Institut	FB 03 / Erziehungswissenschaft / IfHSP, IfE, IfSD		
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“		
Modulverantwortliche/r:	Professur für Erziehungswissenschaft mdS Pädagogik der Kindheit		
Voraus. für Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module „Diagnostik und Intervention“ (Pro 4) und „Bildungsprozesse und Familienstrukturen“ (Pro 5)		
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen...</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse aus einem der Module umsetzen können • eigenständig wissenschaftlich arbeiten können • empirisch und theoretisch eigenständig arbeiten und Anwendungsbezüge herstellen können • geeignete methodische Verfahren anwenden können • Probleme pädagogischen Handelns im Bereich Vor- und Grundschule mit Hilfe wissenschaftlichen Denkens erkennen, bearbeiten und Handlungsorientierungen erarbeiten können • aktuelle Forschungsergebnisse in die eigenen Untersuchungen einbeziehen können. 		
Modulinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eigenständiger forschungs- und praxisrelevanter Fragestellungen; • Selbständige Literaturrecherchen; • Auswahl geeigneter Forschungsmethoden in Abhängigkeit der Intentionen eigener Studien; • Reflexion und Präsentation eigener Forschungsarbeiten in ihrem Prozess. 		
Lehrveranst. form(en)	Keine		
Workload insges in Std.	360h	Credit-Points 12 CP	
	360h für das Anfertigen der Thesis		
Prüfungsform(en) und Bildung der Modulnote	Prüfung/Note: Thesis = 100%		
Form d. Wiederholungspr.	Wiederholungsprüfung: Bei nicht bestandener Thesis Neuanfertigung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 AIB.		
Angebotsrhythmus , Dauer in Semester	Jährlich, 1 Semester		
Aufnahmekapazität	Kohortenbreite		
Unterrichtssprache	Deutsch		

Modulberatung: s. Aushang Termin s. Vorlesungsverzeichnis Vorausgesetzte Literatur s. Aushang

03 BA BFK KOMP	Außerfachliche Kompetenzen		3 CP
Modulbezeichnung	Außerfachliche Kompetenzen		
Englische Modulbezeichnung	Interdisciplinary Skills		
Modulcode	03 BA BFK KOMP		
FB / Fach / Institut	FB 03 oder andere		
Verw. in StG./ Sem.	BA „Kindheitspädagogik“		
Modulverantwortliche/r:	Studiendekanat		
Voraus. für Teilnahme	Keine		
Kompetenzziele	Die Studierenden erwerben ... <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine und außerfachliche Kompetenzen, die von den Fächern der JLU Gießen gemeinsam und im gegenseitigen Austausch bereitgestellt werden. 		
Modulinhalte	Das Modul Außerfachliche Kompetenzen wird durch Lehrveranstaltungen aus dem AFK-Veranstaltungs-Pool der Universität im Umfang von mindestens 3 CP belegt.		
Lehrveranst. form(en)	variabel		
Workload insges in Std.	90h	Credit-Points 3 CP	
Modulabschlussnote	Eine Benotung erfolgt nicht. Die Moduleile werden mit ‚Bestanden‘ bzw. ‚Nicht bestanden‘ bewertet. Das Modul ist vollständig, wenn Moduleile mit insgesamt mindestens 3 CP mit ‚Bestanden‘ bewertet wurden.		

Modulberatung: s. Aushang **Termin** s. Vorlesungsverzeichnis **Vorausgesetzte Literatur** s. Aushang

Anlage 3: Ordnung für die integrierte Praxisphase

im Studiengang Kindheitspädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften

an der Justus-Liebig-Universität Gießen

§ 1 Ziel und Inhalt.....	30
§ 2 Praktikumsausschuss.....	30
§ 3 Aufgaben des Praxisreferats	31
§ 4 Integrierte Praxisphase.....	32
§ 5 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	32
§ 6 Zulassung zur Prüfung	33
§ 7 Wiederholung der Prüfung.....	33
§ 8 Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen vor Studienbeginn	33

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt das Professionalisierungsmodul im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik, das eine einhunderttägige integrierte Praxisphase beinhaltet.

(2) Die Erfahrungen in der Bildungsarbeit im Bereich der Kindheitspädagogik im Rahmen der Praxisphase ermöglichen intensive Einblicke in die Arbeitsfelder und deren Strukturen und Anforderungen. In der Praxisphase werden Handlungskompetenzen entwickelt, erprobt und gestärkt. Die Begleitung ist so angelegt, dass Zusammenhänge zwischen Praxiswissen und Theorie verdeutlicht, vernetzt und reflektiert werden. Studierende werden befähigt, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozial- und kindheitspädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu AdressatInnen und Zielgruppen pädagogischer Arbeit anzuwenden. Das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität wird so gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht.

(3) Die integrierte Praxisphase hat zum Ziel, an eine selbstständige berufliche kindheitspädagogische Tätigkeit heranzuführen. Exemplarisch sollen helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen sowie ausgewiesener Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialberufenerkennungsgesetzes wahrgenommen werden.

§ 2 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Universität Gießen, im Institut für Kindheits- und Schulpädagogik (IfKS), besteht ein Prüfungsausschuss, der als Praktikumsausschuss für die integrierte Praxisphase nach §2 Abs. 2 des Sozialberufenerkennungsgesetzes zuständig ist.

(2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

1. auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sozialberufenerkennungsgesetzes und der Satzung des FB 03 der JLU über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie dieser Ordnung für die integrierte Praxisphase zu achten,
2. die ihm nach der Satzung und dieser Ordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,

3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis sowie Anregungen zur Weiterentwicklung zu behandeln.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. ein/e Professor/in,
2. ein/e Leiter/in des Praxisreferats,
3. ein/e Studierende/r in der integrierten Praxisphase,
4. eine Vertreter/in der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. der Kindheitspädagogik sowie Erfahrung in der Praxisanleitung.

(4) Das professorale Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und eine Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren als Vorsitzende/r in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 2 ist PraxisreferentIn im Praxisreferat des Instituts für Kindheits- und Schulpädagogik (IfKS) und ist dauerhaftes Mitglied im Praktikumsausschuss.

(6) Das studentische Mitglied nach Abs. 3 Nr. 3 wird vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachschaft für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 4 wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis im Zuge regelmäßig stattfindender Koordinationstreffen gemäß § 6 Absatz 5 dieser Satzung benannt und für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss/ Praktikumsausschuss berufen.

(8) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Aufgaben des Praxisreferats

(1) Im Institut für Kindheits- und Schulpädagogik gibt es ein Praxisreferat, das für den Praktikumsausschuss insbesondere folgende Aufgaben übernimmt:

1. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen Fragen der integrierten Praxisphase,
2. Organisatorische und administrative Begleitung der integrierten Praxisphase,
3. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die integrierte Praxisphase,
4. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
5. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis, insbesondere durch die Organisation jährlich stattfindender Koordinationstreffen mit den anerkannten Praxisstellen und die Auseinandersetzung mit Fragen der Verbesserung der Praxisphase,
6. Anerkennung von Praxisstellen entsprechend § 3 des Sozialberufenerkennungsgesetzes,
7. Zustimmung zur Bestimmung von Praxisanleitungen entsprechend § 3 Abs. 2 des Sozialberufenerkennungsgesetzes und
8. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.

§ 4 Integrierte Praxisphase

(1) Die integrierte Praxisphase ist entsprechend der Speziellen Ordnung sowie der Satzung über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang Kindheitspädagogik verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“.

(2) Die einhunderttägige Praxisphase umfasst insgesamt mindestens 800 Stunden vor Ort und ist auf zwei Praxisphasen wie folgt aufgeteilt:

1. **Praxisphase:** Ein 280 Stunden umfassendes Blockpraktikum (1. Praktikum) von mind. 7-wöchiger und maximal 10-wöchiger Dauer innerhalb der vorlesungsfreien Zeit im Übergang vom Sommersemester in das Wintersemester, eingebettet in ein Vorbereitungsseminar (Besuch im 2. Semester) und ein Nachbereitungsseminar (Besuch im 3. Semester);
2. **Praxisphase:** Ein 280 Stunden umfassendes Blockpraktikum (2. Praktikum) von mind. 7-wöchiger und maximal 10-wöchiger Dauer innerhalb der vorlesungsfreien Zeit im Übergang vom Sommersemester in das Wintersemester, eingebettet in ein Vorbereitungsseminar (Besuch im 4. Semester) und ein Nachbereitungsseminar (Besuch im 5. Semester)
- sowie zusätzliche 240 Stunden an einzelnen Praxistagen semesterbegleitend oder als Block innerhalb der sechs vorgesehenen Studiensemester (3. Praktikum).

(3) Für die integrierte Praxisphase eignen sich alle Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen gemäß § 3 des Sozialberufenerkennungsgesetzes, wenn sie

1. in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik durchführen, die durch staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen oder KindheitspädagogInnen fachlich angeleitet werden (Ausnahmefälle nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Sozialberufenerkennungsgesetzes sind durch das Praxisreferat zu genehmigen) und
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs- und Aufgabenplan erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
Im Zweifelsfall entscheidet der Praktikumsausschuss, vertreten durch die oder den PraxisreferentIn, über die Eignung.

(4) Vor Beginn einer Praxisphase können sich die Studierenden im Praxisreferat IfKS beraten lassen und sich über Rahmenbedingungen, Tätigkeiten und Inhalte informieren.

(5) Die Praxisphasen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig, innerhalb einer vom Praxisreferat IfKS festgelegten Frist, schriftlich unter Angabe der Praxisstelle, der Praxisanleitung sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden und wird von der oder dem PraxisreferentIn erteilt.

§ 5 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung der jeweiligen Praxisphase erfolgt durch den Praktikumsausschuss, vertreten durch die oder den PraxisreferentIn IfKS. Zur Erlangung der Anerkennung legt der/die Studierende dem Praxisreferat folgende vollständige Unterlagen vor:

1. Ein qualifiziertes Zeugnis und eine Bescheinigung der Praxisstelle über Praktikums-Dauer und -Tätigkeiten.
2. Eine schriftlich verfasste Praktikumsreflexion nach jeweils der Hälfte der absolvierten Praktikumszeit, in der eigene Erwartungen an das Praktikum, Tätigkeiten, Interaktionen und Herausforderungen professionell reflektiert sowie persönliche Lernziele definiert werden.
3. Einen qualifizierten Abschlussbericht als Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Sozialberufenerkennungsgesetzes, der
 - a) den geltenden wissenschaftlichen Kriterien des Fachbereichs genügen muss,

- b) einen Umfang von 20–25 Seiten aufweist,
 - c) thematische Schwerpunkte enthält, die kritisch reflexiv die in der Praxisphase erworbenen und in der praktikumsnachbereitenden Veranstaltung theoretisch aufgearbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten darlegen, die mit der Praktikumsbetreuung durch die Universität vorab vereinbart worden sind,
 - d) die in der praktikumsvorbereitenden Veranstaltung durch die Lehrkraft gestellten, im Praktikum umgesetzten und in der Praktikumsnachbereitung aufgegriffenen und bearbeiteten praktischen Aufgaben enthält sowie
 - e) durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft bewertet wurde.
4. Nachweis, Anerkennung und Bewertung der zusätzlichen einzelnen Praxistage (3. Praktikum) erfolgt durch die Vorlage eines qualifizierten Zeugnisses und einer Bescheinigung der Praxisstelle über Praktikums-Dauer und -Tätigkeiten sowie eine schriftlich verfasste Praktikumsreflexion nach der Hälfte der absolvierten Praktikumszeit.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die PraxisreferentIn die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch.

(3) Kann es aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss, vertreten durch die oder den PraxisreferentIn des IfKS, dem Prüfling Gelegenheit zur Nachbesserung unter Auflagen geben.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Erbringung der Prüfungsleistung in Form eines qualifizierten Abschlussberichts erfolgt durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft in Form einer Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisphasenbegleitenden Seminaren zu mindestens 80 %.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Wird der Leistungsnachweis in Form eines qualifizierten Abschlussberichts von der für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkraft mit „nicht erfolgreich“ bewertet, so muss die Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Wird die eingereichte Prüfungsleistung in Form eines qualifizierten Abschlussberichts nach Wiederholung erneut von der für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkraft mit „nicht erfolgreich“ bewertet, so muss die entsprechende Praxisphase wiederholt werden. Jede Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

§ 8 Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen vor Studienbeginn

(1) Bereits vor dem Studium des Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik erworbene berufspraktische Erfahrungen im Handlungsfeld der Kindheitspädagogik können unter folgenden Bedingungen vom Praktikumsausschuss zu maximal 25 % (entspricht einer Vollzeittätigkeit von 25 Tagen) auf die einhunderttägige integrierte Praxisphase angerechnet werden:

1. Die berufspraktischen Erfahrungen müssen in einer Organisation, Einrichtung oder einem Unternehmen in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule erworben worden sein.
2. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Tätigkeit muss pädagogisch gewesen und durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft begleitet worden sein.
3. Die berufspraktischen Erfahrungen müssen den zeitlichen Erfordernissen von mindestens 180 Stunden an mindestens 22 Tagen entsprochen haben und zeitlich zusammenhängend erfolgt sein.
4. Die berufspraktischen Erfahrungen dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (gerechnet vom Ende des Dienstes bis zum Beginn des Studiums am 1.10. eines Jahres).

(2) Eine Anerkennung wird durch die/den PraxisreferentIn vorgenommen und erfordert die Vorlage folgender Nachweise im Original:

1. Eine Bescheinigung der Dienststelle über Praktikums-Dauer und -Tätigkeiten.
2. Ein qualifiziertes Praktikumszeugnis oder eine qualifizierte Beurteilung.

(3) Eine Anerkennung von mindestens 180 Stunden und maximal 200 Stunden kann lediglich auf die innerhalb der zwei integrierten Praxisphasen enthaltenen einzelnen Praxistage (3. Praktikum) erfolgen.

Anlage 4: Satzung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen

§ 1 Zuständigkeit	35
§ 2 Gebühren.....	35
§ 3 Antragsstellung.....	35
§ 4 Anerkennungsurkunde.....	36
§ 5 Praktikumsausschuss.....	36
§ 6 Praxisreferat	36
§ 7 Integrierte Praxisphase.....	37
§ 8 Ziel der Praxisphase.....	37
§ 9 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	37
§ 10 Zulassung zur Prüfung	38
§ 11 Wiederholung der Prüfung.....	38
§ 12 Anerkennung bereits vor Studienbeginn gewonnener berufspraktischer Erfahrungen.....	38
§ 13 Praxisstellen und -tätigkeiten	39
§ 14 Übergangsregelungen	39
§ 15 Regelung der Altfälle	39
§ 16 Inkrafttreten	39

§ 1 Zuständigkeit

Die staatliche Anerkennung für Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen nach § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeanerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 235), wird auf Antrag durch den Praktikumsausschuss für den Bachelorstudiengang „Bildung und Förderung in der Kindheit“ erteilt.

§ 2 Gebühren

Für die staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Antragsstellung

Der Antrag auf staatliche Anerkennung soll spätestens sechs Monate nach der Bachelor-Abschlussprüfung gestellt werden. Ihm sind beizufügen:

1. die schriftliche Bestätigung über die bestandenen Abschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss,
2. die Praktikumsabschlussarbeiten,
3. die Beurteilungen der Praxisstellen,
4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung sowie

5. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (erweitertes Führungszeugnis), das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 4 Anerkennungsurkunde

Über die Staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ erteilt.

§ 5 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich „Sozial- und Kulturwissenschaften“ der Universität Gießen besteht ein Prüfungsausschuss, der als Praktikumsausschuss für die integrierte Praxisphase nach § 2 Abs. 2 des Sozialberufenerkennungsgesetzes zuständig ist.

(2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

1. auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sozialberufenerkennungsgesetzes und dieser Satzung zu achten,
2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis sowie Anregungen zur Weiterentwicklung zu behandeln.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. ein/e Professor/in,
2. ein/e Mitarbeiter/in des Praxisreferats,
3. ein/e Studierende/r in der integrierten Praxisphase,
4. eine Vertreter/in der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. der Kindheitspädagogik sowie Erfahrung in der Praxisanleitung.

(4) Das professorale Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und eine Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren als Vorsitzende/r in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 2 ist PraxisreferentIn im Praxisreferat des Instituts für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften (ISED) und ist dauerhaftes Mitglied im Praktikumsausschuss.

(6) Das studentische Mitglied nach Abs. 3 Nr. 3 wird vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachschaft für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 4 wird im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis im Zuge regelmäßig stattfindender Koordinationstreffen gemäß § 6 Absatz 5 dieser Satzung benannt und für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss/ Praktikumsausschuss berufen.

(8) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Praxisreferat

Im Institut für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften (ISED) wird dauerhaft ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Praktikumsausschuss zuarbeitet und insbesondere folgende Aufgaben hat:

1. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen Fragen der integrierten Praxisphase,
2. Organisatorische und administrative Begleitung der integrierten Praxisphase,

3. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die integrierte Praxisphase,
4. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
5. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis, insbesondere durch die Organisation jährlich stattfindender Koordinationstreffen mit den anerkannten Praxisstellen und die Auseinandersetzung mit Fragen der Verbesserung der Praxisphase,
6. Anerkennung von Praxisstellen entsprechend § 3 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes,
7. Zustimmung zur Bestimmung von Praxisanleitungen entsprechend § 3 Abs. 2 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes und
8. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.

§ 7 Integrierte Praxisphase

(1) In den Bachelorstudiengang „Bildung und Förderung in der Kindheit“ ist gem. § 9 Abs. 2 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes eine einhunderttägige Praxisphase integriert.

(2) Die einhunderttägige Praxisphase ist auf zwei Praxisphasen in Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen aufgeteilt und umfasst insgesamt mindestens 800 Stunden vor Ort.

(3) Die Praxisphasen sind mit je einem Vorbereitungs- und einem Nachbereitungsseminar verbunden und schließen jeweils mit einer Prüfung in Form eines qualifizierten Abschlussberichts ab.

(4) Die Praxisphasen müssen vom Praxisreferat genehmigt werden. Die Genehmigung muss innerhalb einer vom Praxisreferat festgelegten Frist schriftlich unter Angabe der Praxisstelle sowie der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Dabei ist gleichzeitig die Anerkennung der Praxisstelle nach § 13 zu beantragen.

(5) Die Praxisphasen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes werden in der Regel blockweise im Laufe des 2. und 3. sowie des 4. und 5. Studienhalbjahrs und zusätzlich an einzelnen Tagen semesterbegleitend innerhalb der sechs vorgesehenen Studiensemester absolviert.

§ 8 Ziel der Praxisphase

(1) Die integrierte Praxisphase hat zum Ziel, an eine selbstständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule selbstständig angewendet und unter den Bedingungen angeleiteter Praxis kritisch reflektiert werden.

(2) Die integrierte Praxisphase soll Studierende befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozial- und kindheitspädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressat/innen und Zielgruppen pädagogischer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen sowie ausgewiesener Kenntnisse relevanter deutscher Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes wahrgenommen werden.

§ 9 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung der jeweiligen Praxisphase erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Praxisreferenten. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original für jede der beiden Praxisphasen folgende Unterlagen vor:

1. Ein qualifiziertes Zeugnis und eine Bescheinigung der Praxisstelle über Praktikums-Dauer und Tätigkeiten.

2. Eine schriftlich verfasste Praktikumsreflexion nach jeweils der Hälfte der absolvierten Praktikumszeit, in der eigene Erwartungen an das Praktikum, eigene Tätigkeiten und Interaktionen, eventuelle Schwierigkeiten professionell reflektiert sowie persönliche Lernziele definiert werden.
 3. Einen qualifizierten Abschlussbericht als Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs.2 Nr.4 des Sozialberufenerkennungsgesetzes, der
 - a. den geltenden wissenschaftlichen Kriterien des Fachbereichs genügen muss,
 - b. einen Umfang von 20–25 Seiten aufweist,
 - c. thematische Schwerpunkte enthält, die kritisch reflexiv die in der Praxisphase erworbenen und in der praktikumsnachbereitenden Veranstaltung theoretisch aufgearbeiteten Kenntnisse und Fähigkeiten darlegen, die mit der Praktikumsbetreuung durch die Universität vorab vereinbart worden sind,
 - d. die in der praktikumsvorbereitenden Veranstaltung durch die Lehrkraft gestellten, im Praktikum umgesetzten und in der Praktikumsnachbereitung aufgegriffenen und bearbeiteten praktischen Aufgaben enthält sowie
 - e. durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft bewertet wurde.
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die PraxisreferentIn die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch.
- (3) Kann es aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung und Bewertung kommen, so kann der Praktikumsausschuss dem Prüfling Gelegenheit zur Nachbesserung unter Auflagen geben.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Erbringung der Prüfungsleistung in Form des qualifizierten Abschlussberichts gemäß § 9 Abs.1 Nr.3 erfolgt durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft in Form einer Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisphasenbegleitenden Seminaren.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfungsleistung in Form eines qualifizierten Abschlussberichts von der für die Praxisbegleitung verantwortlichen Lehrkraft mit „nicht erfolgreich“ bewertet, so muss die entsprechende Praxisphase wiederholt werden. Jede Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Anerkennung bereits vor Studienbeginn gewonnener berufspraktischer Erfahrungen

(1) Bereits vor dem Studium des Bachelorstudiengang Bildung und Förderung in der Kindheit erworbene berufspraktische Erfahrungen im Handlungsfeld der Kindheitspädagogik können unter folgenden Bedingungen vom Praktikumsausschuss zu maximal 25 % (entspricht einer Vollzeitätigkeit von 25 Tagen) auf eine der beiden Praxisphasen angerechnet werden:

1. Die berufspraktischen Erfahrungen müssen in einer Organisation, Einrichtung oder einem Unternehmen in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule erworben worden sein.
2. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Tätigkeit muss pädagogisch gewesen und durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft begleitet worden sein.
3. Die berufspraktischen Erfahrungen müssen den zeitlichen Erfordernissen von mindestens 22 Tagen/ mindestens 180 h entsprochen haben und zeitlich zusammenhängend erfolgt sein.
4. Die berufspraktischen Erfahrungen dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (gerechnet vom Ende des Dienstes bis zum Beginn des Studiums am 1.10. eines Jahres).

(2) Eine Anerkennung wird durch die oder den Praxisreferenten vorgenommen und erfordert die Vorlage folgender Nachweise:

1. Eine Bescheinigung der Dienststelle über Praktikums-Dauer und -Tätigkeiten.

2. Ein qualifiziertes Praktikumszeugnis oder eine qualifizierte Beurteilung.

§ 13 Praxisstellen und -tätigkeiten

Als Praxisstellen werden vom Praxisreferat Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen im zukünftigen Berufsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen gemäß § 3 des Sozialberufeserkenntnisgesetzes anerkannt, wenn sie

1. in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kindheitspädagogik durchführen, die durch staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen oder KindheitspädagogInnen fachlich angeleitet werden (Ausnahmefälle nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Sozialberufeserkenntnisgesetzes sind durch das Praxisreferat zu genehmigen) und
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs- und Aufgabenplan erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 14 Übergangsregelungen

Studierende, die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung die integrierte Praxisphase begonnen haben, führen diese nach den bisher geltenden Bestimmungen zum Abschluss.

§ 15 Regelung der Altfälle

Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium vor dem 17. Oktober 2015 erfolgreich beendet und keine Praxisphase nach § 3 Sozialberufeserkenntnisgesetz im Studium absolviert haben, ist die Möglichkeit einer Anerkennung einschlägiger Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums durch Antragstellung gegeben. Der Antrag auf staatliche Anerkennung, dem ein eindeutiger Nachweis über eine mindestens 100-tägige Vollzeit-Berufstätigkeit beizulegen ist, ist an das Prüfungsamt der Justus-Liebig-Universität zu stellen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.04.2016 in Kraft.